

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Finanzamt für Körperschaften III in Berlin

Beklagte: Krankenhaus Ruhesitz am Wannsee-Seniorenheimstatt GmbH

Klage, eingereicht am 22. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-160/07)

(2007/C 129/09)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlagefragen

1. Steht Art. 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾ der Regelung eines Mitgliedstaates entgegen, nach welcher ein in dem einen Mitgliedstaat ansässiger und dort unbeschränkt Steuerpflichtiger zwar nach einem Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer befreite Verluste aus in einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte unter bestimmten Voraussetzungen bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abziehen kann,

— nach der der abgezogene Betrag jedoch, soweit sich in einem der folgenden Veranlagungszeiträume bei den nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zu befreienden Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit aus in dem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätten insgesamt ein positiver Betrag ergibt, in dem betreffenden Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte wieder hinzuzurechnen ist,

— Letzteres allerdings dann nicht, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass nach den für ihn geltenden Vorschriften des anderen Mitgliedstaates ein Abzug von Verlusten in anderen Jahren als dem Verlustjahr „allgemein“ nicht beansprucht werden kann, woran es fehlt, wenn ein Verlustabzug in dem anderen Staat nach dessen Recht zwar allgemein eingeräumt wird, jedoch in der konkreten Situation, in der sich der Steuerpflichtige befindet, unterbleibt?

2. Bejahendenfalls: Wirkt es sich auf den Ansässigkeitsstaat aus, wenn die Verlustabzugsbeschränkungen in dem anderen Mitgliedstaat (als dem Quellenstaat) ihrerseits gegen Art. 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen, weil diese den dort mit seinen Betriebsstätteinkünften nur beschränkt Steuerpflichtigen gegenüber den dort unbeschränkt Steuerpflichtigen benachteiligen?

3. Weiterhin bejahendenfalls: Muss der Ansässigkeitsstaat auf die Nachversteuerung der ausländischen Betriebsstättenverluste verzichten, soweit diese andernfalls in keinem Mitgliedstaat abgezogen werden können, weil die Betriebsstätte im anderen Mitgliedstaat aufgegeben worden ist?

⁽¹⁾ ABl. L 1, 1994, S. 1.

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Simonsson und P. Andrade)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 95/21/EG ⁽¹⁾ in ihrer zuletzt durch die Richtlinie 2002/84/EG ⁽²⁾ geänderten Fassung verstoßen hat, dass sie die Art. 7b in Verbindung mit Teil B Nr. 3 des Anhangs XI, 9 Abs. 2 und 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII der genannten Richtlinie 95/21/EG mit deren später (insbesondere durch die Richtlinie 2001/106/EG ⁽³⁾) erfolgten Änderungen nicht umgesetzt hat;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist sei für die Richtlinie 95/21/EG am 30. Juni 1996, für die Richtlinie 2001/106/EG am 22. Juli 2003 und für die Richtlinie 2002/84/EG am 23. November 2003 abgelaufen.

⁽¹⁾ Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) (ABl. L 157, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2002/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Änderung der Richtlinien über die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (ABl. L 324, S. 53).

⁽³⁾ Richtlinie 2001/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 (ABl. L 19, S. 17).